

Satzung*

der Carl Duisberg Gesellschaft e.V.
2017

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Carl Duisberg Gesellschaft e.V.“ Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen. Das Namenskürzel lautet „CDG“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln. Der Vereinsvorstand kann an anderen Orten Deutschlands Geschäftsstellen einrichten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgabe

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Dies sind die Förderung aller Maßnahmen zur fachlichen und persönlichen Bildung und Entwicklung von Fach- und Führungskräften aus Deutschland und dem Ausland, insbesondere im internationalen Rahmen.
3. Der Verein kann die Durchführung seiner Aufgaben auch an Dritte übertragen, sich an bestehenden oder neu zu schaffenden gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen oder bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Dritte mitwirken.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - juristische Personen des Privatrechts
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie
 - Privatpersonen
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und die Annahme durch diesen erworben.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweilige Satzung als verbindlich an.
3. Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Sie wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen.

**) Die folgend gebrauchten männlichen Formen gelten für beide Geschlechter*

4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, z. B. wenn es schuldhaft die Vereinsinteressen schwer schädigt oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft mit allen Mitgliedsrechten verleihen.

IV. Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch sonstige Zuwendungen
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer jährlichen Beitragsregelung von der Mitgliederversammlung festgesetzt, insbesondere bezüglich der Beitragshöhe und deren Staffelung für bestimmte Mitglieder, Mitgliedsgruppen und der Fälligkeit.
3. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

V. Mittelverwendung

1. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

VI. Organe und Gremien

1. Organe des Vereins sind :
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für besondere, auf ein Bundesland bezogene Vereinsaktivitäten und Projekte ein Kuratorium von bis zu fünf Vereinsmitgliedern aus dem betroffenen Bundesland - ohne Status eines Vereinsorgans - gebildet wird, das den Vorstand berät.

VII. Mitgliederversammlung

1. Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. die Jahresrechnung unter Berücksichtigung des Berichts der Kassenprüfer zu genehmigen
 - b. den Vorstand zu entlasten
 - c. den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
 - d. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
 - e. die Kassenprüfer zu wählen
 - f. Vorstandsmitglieder zu wählen und gegebenenfalls abuberufen
 - f. Leitlinien und Schwerpunkte für die Mittelverwendung festzulegen
 - g. Satzungsänderungen zu beschließen
 - h. über die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - i. über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die ihr wegen besonderer Bedeutung vom Vorstand vorgelegt werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet generell bei Bedarf, zur Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Ziffern 1. a. bis e. einmal jährlich statt.
Auf schriftlichen, begründeten, an den Vorstand gerichteten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einladen.
3. Der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes lädt dazu schriftlich oder über elektronische Medien unter Angabe der Tagesordnung mit einer dreiwöchigen Frist ein und leitet sie.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Bei Gesellschaften, Körperschaften, Anstalten, Vereinen und Verbänden hat ein Vertreter das Stimmrecht.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, seine Stimme durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund schriftlicher Stimmrechtsvollmacht abgeben zu lassen.
5. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
Kommt diese Mehrheit nicht zustande ist binnen drei chen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
6. Über Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Vereinsmitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und von zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
Er kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt bei Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus dem Verein. In diesen Fällen kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung kooptieren.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB allein durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam.
Die stellvertretenden Vorsitzenden können von ihrer Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

IX. Beirat

Der Vorstand beruft einen ehrenamtlichen Beirat, der den Vorstand bei der Verwendung der Mittel berät und ihn in der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.
Der Beirat soll alle drei Jahre neu berufen werden. Erneute Berufungen sind zulässig.

X. Auflösung des Vereins

1. Vor Auflösung des Vereins sind alle Verbindlichkeiten zu tilgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Volks- und Berufsbildung gemäß II dieser Satzung.

XI. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Köln in Kraft.

Düsseldorf, den 30.10.2017
Hannover, den 20.10.2017